



AMT DER  
TIROLER LANDESREGIERUNG  
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-  
Klappe: 2209

Fax: (0512) 508-2185

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr  
DVR: 0059463

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen

Innsbruck, 25.09.1995

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. .... 78 .....	-GE/19. 11
Datum: 4. OKT. 1995	
Verteilt	G. 10. 95

*Dr. Schefbeck*

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982;  
Stellungnahme

Zu Zl. 551.308/14-VIII/1/95 vom 24. August 1995

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Energielenkungsgesetz 1982, BGBl.Nr. 545, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 382/1992, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Neben dem Energielenkungsgesetz 1982 enthalten derzeit auch zahlreiche andere Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen, deren Gültigkeit mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995 begrenzt ist. Es sind dies etwa das Marktordnungsgesetz 1985, das Versorgungssicherungsgesetz, das Viehwirtschaftsgesetz 1983, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 und das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982.

Tirol nimmt mit Verwunderung zur Kenntnis, daß der Bund bisher noch keine Bereitschaft erklärt hat, mit den Ländern Gespräche über die Lösung der gesamten Problematik der erwähnten befristeten Kompetenzbestimmungen zu führen. Es widerspricht dem Wesen eines kooperativen Bundesstaat, wenn die Länder erst im Begutachtungsverfahren von den Bestrebungen des Bundes, in den Berei-

chen der Marktordnung und Wirtschaftslenkung einen unbefristeten Kompetenzzuwachs zu erhalten, konfrontiert werden. Tirol spricht sich daher nachdrücklich gegen eine derartige, nicht akkordierte Vorgangsweise aus.

Ein unbefristeter Verlust von Zuständigkeiten in den Angelegenheiten der Energielenkung würde die Länder als Mehrheitseigentümer der Landeselektrizitätsgesellschaften empfindlich treffen. Rein rechtlich wäre es nämlich durchaus denkbar, daß die gemeinschaftsrechtlichen und die sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen (insbesondere die Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973, Nr. 73/283/EWG, über Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von Schwierigkeiten bei der Versorgung mit Erdöl und Erdölerzeugnissen und das Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm, BGBl.Nr. 317/1976) nach Art. 16 Abs. 4 bzw. 23d Abs. 5 B-VG von den Ländern, allenfalls auch im Wege einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG, umgesetzt werden.

Auf der anderen Seite muß jedoch anerkannt werden, daß die geschichtliche Entwicklung (das Energielenkungsgesetz BGBl.Nr. 319/1976 wurde als Folge des Beitritts Österreichs zum Übereinkommen über ein internationales Energieprogramm erlassen) und die Konzeption des Energielenkungsgesetzes 1982 im Bereich der elektrischen Energie (Festsetzung der Landesverbrauchskontingente durch den Bundeslastverteiler, Verteilung dieser Energiemenge vom Landeslastverteiler in Unterordnung unter den Bundeslastverteiler) die Sinnhaftigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung bestätigen. So könnte die Versorgung strategischer Bereiche, wie etwa die Steuerung des Kraftwerk-parks, die Verteilung über das Verbundnetz und die Versorgung von Infrastruktureinrichtungen (Eisenbahnen, Telekommunikation- und Versorgungsbetriebe) in Krisenzeiten effizienter erfolgen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß ein unbefristeter Kompetenzübergang auf den Bund ohne entsprechende Gegenleistung nicht in Betracht kommt. Tirol erklärt sich jedoch grundsätzlich bereit, in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Gegenstand eines solchen Dialoges könnte die ersatzlose Aufhebung des Art. 15 Abs. 5 B-VG sein, womit die Vollziehung in Bausachen bundeseigener Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, von der

- 3 -

mittelbaren Bundesverwaltung in die Landesvollziehung übergeführt wird. Würde diesem Vorschlag näher getreten, so müssten auch noch verschiedene andere Anpassungen (Art. 118 Abs. 3 Z. 9 und Art. 131 Abs. 1 Z. 3 B-VG) vorgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*